

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 138/06 B

L 4 R 277/05 (Sächsisches LSG)
S 3 RA 1146/03 (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 10. Oktober 2006 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) festzustellen.
- 2 Dem Kläger wurde in der DDR im Februar 1973 das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung "Hochschulingenieur" zu führen. Ferner wurde ihm im Februar 1975 der akademische Grad eines "Diplom-Ingenieurs" verliehen. Vom 1.3.1973 bis 31.3.1990 arbeitete er im VEB P. , Stammbetrieb B. , in verschiedenen Funktionen. Zum 1.4.1990 machte er sich als Handelsvertreter selbstständig. In ein Versorgungssystem der DDR war er nicht einbezogen worden.
- 3 Seinen Antrag, seine Beschäftigungszeiten vom 1.2.1975 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 10.4.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.8.2003). Im Klage- und Berufungsverfahren hatte der Kläger keinen Erfolg. Mit seiner Beschwerde wendet er sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 10.10.2006.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat in seiner Beschwerdebegründung keinen Revisionszulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ordnungsgemäß dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Wie in Hunderten ähnlich gelagerter Beschwerdeverfahren hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers auch im anhängigen Verfahren sich im Wesentlichen darauf beschränkt, seine rechtspolitischen Vorstellungen über den Inhalt des Einigungsvertrags sowie seine speziellen Ansichten über den "eentlichen" Aussagegehalt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), des Bundessozialgerichts (BSG) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) iVm seinen eigenen sozialpolitischen Vorstellungen darzulegen. Eine nach den gesetzlichen Vorgaben rechtskundig geordnete schlüssige Darlegung eines Revisionszulassungsgrundes, die sich an den verfassungsgemäßen Vorgaben der Rechtsprechung des BSG zur Zulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde und an der Entscheidung des LSG orientiert, hat der Kläger nicht vorgelegt. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, sich aus prozessrechtlich ungeordneten, nicht erkennbar im Zusammenhang mit positiven Normen des Bundesrechts stehenden Ausführungen in eigener Deutung selbst herauszusuchen, was der



Kläger zu den gesetzlichen Revisionszulassungsgründen möglicherweise vorgetragen haben könnte. In Anbetracht des Inhalts der Beschwerdebegründung sieht der Senat von einer umfassenden Begründung seiner Verwerfungsentscheidung gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab und beschränkt sich auf folgende Hinweise:

- 6 1. Zum Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 7 Ungeachtet dessen, dass der Kläger die Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und einer Divergenz nicht auseinander hält und teilweise auch unter dem Aspekt der Divergenz Rechtsfragen formuliert, denen er eine grundsätzliche Bedeutung beimisst, lässt sich dem Vorbringen noch entnehmen, dass er insgesamt vier Fragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwerfen will.
- 8 a) Unter den Ziff III 1.2., 1.4. und 2.1 (S 24, 25, 28 der Beschwerdebegründung) wiederholt der Prozessbevollmächtigte des Klägers drei Fragen, die er in zahlreichen vorangegangenen Beschwerdeverfahren bereits aufgeworfen hat und deren unzulängliche Darlegung das BSG jeweils aufgezeigt hat. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit stellvertretend auf den Beschluss vom 13.12.2005 (B 4 RA 220/04 B, SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 61 bis 67) Bezug genommen.
- 9 b) Auch mit seiner Fragestellung unter Ziff III 4. (S 34 der Beschwerdebegründung) hat der Kläger keine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen. Die Fragestellung lautet:
"Darf sich ein Gericht durch eine willkürliche und gegen den Inhalt, Wortlaut und Sinn der §§ 54, 75, 96 und 106 SGG erfolgende Auslegung verfahrensrechtlicher Vorschriften sowie unter Verstoß gegen die Verfassungsgrundsätze des effektiven Rechtsschutzes und der Prozessökonomie die Möglichkeit verschaffen, über die in den anderen Teilen der Nichtzulassungsbeschwerde benannten inhaltlichen bzw. materiellrechtlichen Probleme und über die Feststellung der Beschwer sowie der tatsächlichen Benachteiligungen der Bf hinwegzugehen, durch schematisch verfahrensrechtlich begründete Entscheidungen über die Abweisung von Beweis- und Beiladungsanträgen zu erreichen, dass es wesentliche materiellrechtliche inhaltliche Fragen nicht zu behandeln braucht? Darf es durch eine solche Verfahrensweise die Betroffenen bei der Wahrnehmung des Rechts auf ein faires Verfahren und auf effektiven Rechtsschutz nachhaltig benachteiligen?"
- 10 Mit dieser Fragestellung hat der Kläger wiederum keine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen. Er zeigt nicht auf, aus welcher Norm des Bundesrechts, die allein Gegenstand einer revisionsgerichtlichen Überprüfung sein kann (§ 162 SGG), er seine Frage herleiten will. Im Übrigen lässt sich die Frage zum Teil schnell und einfach mit einem "Nein" beantworten. Selbstverständlich ist es einem Gericht untersagt, eine willkürliche Auslegung von verfahrensrechtlichen



Vorschriften vorzunehmen und die Betroffenen bei der Wahrnehmung des Rechts auf ein faires Verfahren und auf effektiven Rechtsschutz nachhaltig zu benachteiligen (*vgl hierzu auch BSG, Beschluss vom 13.12.2005, aaO, RdNr 67*).

- 11 2. Zum Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 12 Der Kläger behauptet zwar, das Urteil des LSG weiche in tragenden Rechtssätzen von tragenden Rechtssätzen in der Rechtsprechung des BVerfG ab, hat derartige Rechtssätze jedoch nicht aufgezeigt. Dies gilt zum einen für die unter Ziff III 1.3.1 vorgetragenen angeblichen "Rechtssätze" des LSG und des BVerfG. Insoweit wiederholt er Vorbringen seines Prozessbevollmächtigten aus zahlreichen anderen Beschwerdeverfahren, sodass insoweit auf die entsprechenden Ausführungen im Beschluss des BSG vom 13.12.2005 (*aaO, RdNr 79, 80*) verwiesen werden kann.
- 13 Soweit er meint, das LSG weiche mit - allerdings von ihm nicht benannten - tragenden Rechtssätzen von dem Urteil des EGMR vom 22.1.2004 ab, zeigt schon der Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG, dass eine derartige Divergenz - selbst wenn sie vorliegen würde - nicht zur Zulassung der Revision führen kann; denn der EGMR wird in dieser Vorschrift nicht benannt (*vgl dazu Beschluss des BSG vom 13.12.2005, aaO, RdNr 81*).
- 14 Einen Rechtssatz aus dem Urteil des LSG hat der Kläger auch nicht mit seinen Ausführungen unter Ziff III 2.2 der Beschwerdebegründung (S 28) aufgezeigt. Dort führt er aus, das Urteil des LSG beruhe "auf dem wie folgt auszudrückenden Rechtssatz, ...". Mit diesem Vorbringen bringt der Kläger schon zum Ausdruck, dass er nicht einen vom LSG formulierten Rechtssatz vortragen will, sondern seine Interpretation des angefochtenen Urteils. Er hat nicht deutlich gemacht, dass das LSG selbst einen Rechtssatz, wie er ihn formuliert hat, tragend seiner Entscheidung zu Grunde gelegt hat. Im Übrigen hat er es unterlassen, einen behaupteten abweichenden Rechtssatz in der Rechtsprechung des BVerfG zu benennen.
- 15 3. Zum Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG).
- 16 Soweit nachvollziehbar, rügt der Kläger zwei Verfahrensmängel, auf denen die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann.
- 17 a) Unter Ziff II 6 der Beschwerdebegründung (S 17 f) rügt er die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz*).
- 18 Hierzu trägt er vor, ihm sei insbesondere keine Möglichkeit gegeben worden, in einer "Beweiserhebung" seine Erkenntnisse dem Gericht zu unterbreiten oder auch nur hinsichtlich der tat-



sächlichen Folgen der Verfahrensweise bei der Renten- und Versorgungsüberleitung zu erreichen, dass die Beschwerdegegnerin eine nachvollziehbare Berechnung und Begründung für ihre Verfahrensweise vorzulegen hat.

- 19 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger erkennbar nicht eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör gerügt. Warum eine "Beweiserhebung" erforderlich sein soll, damit er seine "Erkenntnisse" dem Gericht unterbreiten kann, ist nicht nachvollziehbar. Hierzu bedarf es keiner Beweiserhebung. Der Kläger hat - soweit ersichtlich - auch umfangreich davon Gebrauch gemacht, seine "Erkenntnisse" im gerichtlichen Verfahren vorzutragen. Ihm sind offenbar Wesen und Funktion einer Beweisaufnahme nicht vertraut.
- 20 Des Weiteren ist nicht nachvollziehbar, warum sein Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden sein könnte, weil ihm nicht die Möglichkeit gegeben worden sei zu erreichen, dass die Beschwerdegegnerin eine nachvollziehbare Berechnung und Begründung für ihre Verfahrensweise vorlege. Wenn der Kläger gemeint hat, der Sachverhalt müsse ua dadurch weiter aufgeklärt werden, dass die Beklagte bestimmte Unterlagen dem Gericht vorlegt, hätte er einen entsprechenden Beweisantrag stellen können. Wenn das Gericht dann diesem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht nachgekommen wäre, hätte er insoweit den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels geltend machen können. Warum sein Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt sein könnte, ergibt sich auch nicht andeutungsweise aus dem Vorbringen des Klägers.
- 21 b) Soweit der Kläger unter Ziff V 1 der Beschwerdebegründung (S 35 ff) eine Verletzung des Amtsermittlungsprinzips rügt, wiederholt er wiederum das Vorbringen seines Prozessbevollmächtigten aus zahlreichen anderen Beschwerdeverfahren. Auf die Unzulänglichkeit dieses Vorbringens ist sein Prozessbevollmächtigter jeweils hingewiesen worden (*vgl stellvertretend: Beschluss des BSG vom 13.12.2005, aaO, RdNr 82*).
- 22 4. Von vornherein nicht nachvollziehbar ist, welche Zulassungsgründe der Kläger mit seinen Ausführungen zur angeblichen Verletzung des Rechtsstaatsprinzips (Ziff IV der Beschwerdebegründung = S 29 ff) sowie zu den "weiteren aktuellen Erfordernissen, die Revision zuzulassen" (Ziff V 2 der Beschwerdebegründung = S 37) geltend machen will.
- 23 5. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 24 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

